

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Investitionszulagengesetzes 2010 (InvZuIG 2010)

A. Problem und Ziel

Das Investitionszulagengesetz 2007 läuft zum Ende des Jahres 2009 aus. Die Förderung von betrieblichen Investitionen in den neuen Ländern durch eine Investitionszulage ist weiterhin geboten. Der Gesetzentwurf dient der Schaffung einer Nachfolgeregelung für das Investitionszulagengesetz 2007 unter Berücksichtigung einer im Entwurf vorliegenden Verordnung (EG) der Kommission zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrages (Gruppenfreistellungsverordnung). Der Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, ein deutliches Signal für ein Ende der Investitionsförderung durch Investitionszulage zu setzen.

B. Lösung

Förderung von Investitionen, die zu einem Erstinvestitionsvorhaben in Betrieben des verarbeitenden Gewerbes, der produktionsnahen Dienstleistungen und des Beherbergungsgewerbes in den neuen Ländern und Berlin gehören. Erhöhte Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen im Sinne der Empfehlung der Europäischen Kommission. Jährliche Minderung des Fördersatzes.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Für die Haushalte der Gebietskörperschaften ergeben sich in den Kassenjahren 2010 bis 2015 die nachfolgenden Auswirkungen:

Gebietskörperschaft	Steuereinnahmen in Mio. Euro in den Kassenjahren					
	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Insgesamt	–	– 550	– 770	– 540	– 315	– 90
Bund	–	– 259	– 363	– 255	– 151	– 43
Länder	–	– 259	– 362	– 253	– 145	– 41
Gemeinden	–	– 32	– 45	– 32	– 19	– 6

Einzelheiten sind aus dem beigegeführten Finanztableau ersichtlich.

2. Vollzugsaufwand

Es entsteht für die Finanzverwaltung kein zusätzlicher Personalbedarf, da die Verwaltung bereits auf die Prüfung und Festsetzung einer Investitionszulage eingerichtet ist. Durch dieses Gesetz wird für das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) (bzw. das Zentrum für Informationsverarbeitung und Informationstechnik – ZIVIT) weder eine Zuständigkeit begründet noch eine Aufgabenveränderung verursacht.

E. Sonstige Kosten

Über die gesondert ausgewiesenen Bürokratiekosten hinaus führt der Gesetzentwurf nicht zu zusätzlichen Kosten für die Wirtschaft, einschließlich der mittelständischen Unternehmen. Auswirkungen auf Einzelpreise, das allgemeine oder das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten. Die vorgesehenen Maßnahmen führen die bis Ende 2009 geltenden Regelungen in den Jahren 2010 bis 2013 weiter. Der Verwaltungsaufwand erhöht sich nicht, da die Verwaltung auf die Prüfung und Festsetzung einer Investitionszulage eingerichtet ist.

F. Bürokratiekosten

Es werden Informationspflichten für

a) Unternehmen eingeführt;

Anzahl:	2
betroffene Unternehmen:	je nach Informationspflicht unterschiedlich (im Einzelnen siehe allgemeine Begründung)
Häufigkeit/Periodizität:	1
erwartete Mehrkosten:	rd. 1,2 Mio. Euro
erwartete Kostenreduzierung:	keine

b) Bürgerinnen und Bürger weder eingeführt noch vereinfacht oder abgeschafft.

c) die Verwaltung eingeführt;

Anzahl:	4
Häufigkeit/Periodizität:	1
erwartete Mehrkosten:	rd. 110 000 Euro
erwartete Kostenreduzierung:	keine.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 22. September 2008

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Investitionszulagengesetzes 2010 (InvZulG 2010)

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

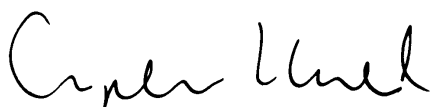
Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Abs. 1 NKRG ist als Anlage 2 beigefügt.

Der Bundesrat hat in seiner 847. Sitzung am 19. September 2008 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 3 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates wird nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage 1

Entwurf eines Investitionszulagengesetzes 2010 (InvZulG 2010)

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Anspruchsberechtigter, Fördergebiet
 - § 2 Begünstigte Investitionen
 - § 3 Begünstigte Betriebe
 - § 4 Investitionszeitraum
 - § 5 Bemessungsgrundlage
 - § 6 Höhe der Investitionszulage
 - § 7 Antrag auf Investitionszulage
 - § 8 Gesonderte Feststellung
 - § 9 Einzelnotifizierungspflichten, Genehmigungsvorbehalte sowie anzuwendende Rechtsvorschriften der Kommission der Europäischen Gemeinschaften
 - § 10 Festsetzung und Auszahlung
 - § 11 Zusammentreffen mit anderen Regionalbeihilfen
 - § 12 Verzinsung des Rückforderungsanspruchs
 - § 13 Ertragsteuerrechtliche Behandlung der Investitionszulage
 - § 14 Anwendung der Abgabenordnung
 - § 15 Verfolgung von Straftaten
 - § 16 Ermächtigungen
 - § 17 Bekanntmachungserlaubnis
 - § 18 Inkrafttreten
- Anlage 1 (zu § 1 Abs. 2)
- Anlage 2 (zu § 2 Abs. 1 Satz 3)

§ 1**Anspruchsberechtigter, Fördergebiet**

(1) Steuerpflichtige im Sinne des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes, die im Fördergebiet begünstigte Investitionen im Sinne des § 2 vornehmen, haben Anspruch auf eine Investitionszulage. Steuerpflichtige im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes haben keinen Anspruch, soweit sie nach § 5 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit sind. Bei Personengesellschaften und Gemeinschaften tritt an die Stelle des Steuerpflichtigen die Gesellschaft oder die Gemeinschaft als Anspruchsberechtigte.

(2) Fördergebiet sind die Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.

§ 2**Begünstigte Investitionen**

(1) Begünstigte Investitionen sind die Anschaffung und die Herstellung von neuen abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens,

1. die zu einem Erstinvestitionsvorhaben im Sinne des Absatzes 3 gehören und
2. die mindestens fünf Jahre nach Beendigung des Erstinvestitionsvorhabens (Bindungszeitraum)
 - a) zum Anlagevermögen eines Betriebs oder einer Betriebsstätte eines begünstigten Betriebs im Sinne des § 3 Abs. 1 des Anspruchsberechtigten im Fördergebiet gehören,
 - b) in einer Betriebsstätte eines begünstigten Betriebs im Sinne des § 3 Abs. 1 des Anspruchsberechtigten im Fördergebiet verbleiben,
 - c) in jedem Jahr zu nicht mehr als 10 Prozent privat genutzt werden.

Nicht begünstigt sind Luftfahrzeuge, Personenkraftwagen und geringwertige Wirtschaftsgüter im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Wertes von 150 Euro ein Wert von 410 Euro tritt. Der Bindungszeitraum verringert sich auf drei Jahre, wenn die beweglichen Wirtschaftsgüter in einem begünstigten Betrieb verbleiben, der zusätzlich die Begriffsdefinition für kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. EU Nr. L 124 S. 36) im Zeitpunkt des Beginns des Erstinvestitionsvorhabens erfüllt. Für den Anspruch auf Investitionszulage ist es unschädlich, wenn das begünstigte Wirtschaftsgut

1. innerhalb des Bindungszeitraums
 - a) in das Anlagevermögen eines begünstigten Betriebs im Sinne des § 3 Abs. 1 eines mit dem Anspruchsberechtigten verbundenen Unternehmens im Fördergebiet übergeht oder
 - b) in einem begünstigten Betrieb im Sinne des § 3 Abs. 1 eines mit dem Anspruchsberechtigten verbundenen Unternehmen im Fördergebiet verbleibt und
2. innerhalb des Bindungszeitraums dem geförderten Erstinvestitionsvorhaben eindeutig zugeordnet bleibt.

Ersetzt der Anspruchsberechtigte ein begünstigtes bewegliches Wirtschaftsgut wegen rascher technischer Veränderungen vor Ablauf des jeweils maßgebenden Bindungszeitraums durch ein neues abnutzbares bewegliches Wirtschaftsgut, ist Satz 1 Nr. 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass für die verbleibende Zeit des jeweils maßgebenden Bindungszeitraums das Ersatzwirtschaftsgut an die Stelle des begünstigten beweglichen Wirtschaftsguts tritt. Für die Einhaltung der Bindungsvoraussetzungen im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 ist

es unschädlich, wenn ein begünstigtes Wirtschaftsgut nach Ablauf seiner betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer und vor Ablauf des Bindungszeitraums aus dem Anlagevermögen ausscheidet. Als Privatnutzung im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 Buchstabe c gilt auch die Verwendung von Wirtschaftsgütern, die zu einer verdeckten Gewinnausschüttung nach § 8 Abs. 3 des Körperschaftsteuergesetzes führt.

(2) Begünstigte Investitionen sind auch die Anschaffung neuer Gebäude, Eigentumswohnungen, im Teileigentum stehender Räume und anderer Gebäudeteile, die selbständige unbewegliche Wirtschaftsgüter sind (Gebäude), bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung sowie die Herstellung neuer Gebäude, soweit die Gebäude zu einem Erstinvestitionsvorhaben im Sinne des Absatzes 3 gehören und mindestens fünf Jahre nach dem Abschluss des Investitionsvorhabens in einem begünstigten Betrieb im Sinne des § 3 Abs. 1 verwendet werden. Im Fall der Anschaffung kann Satz 1 nur angewendet werden, wenn kein anderer Anspruchsberechtigter für das Gebäude Investitionszulage in Anspruch nimmt. Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(3) Erstinvestitionsvorhaben sind die

1. Errichtung einer neuen Betriebsstätte,
2. Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte,
3. Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte in neue, zusätzliche Produkte,
4. grundlegende Änderung des Gesamtproduktionsverfahrens einer bestehenden Betriebsstätte oder
5. Übernahme eines Betriebs, der geschlossen worden ist oder geschlossen worden wäre, wenn der Betrieb nicht übernommen worden wäre und wenn die Übernahme durch einen unabhängigen Investor erfolgt.

§ 3

Begünstigte Betriebe

(1) Begünstigte Betriebe sind

1. Betriebe des verarbeitenden Gewerbes;
2. Betriebe der folgenden produktionsnahen Dienstleistungen:
 - a) Betriebe der Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie,
 - b) Betriebe der Datenverarbeitung, Hosting und damit verbundene Tätigkeiten; Webportale,
 - c) Ingenieurbüros für bautechnische Gesamtplanung,
 - d) Ingenieurbüros für technische Fachplanung und Ingenieurdesign,
 - e) Betriebe der technischen, physikalischen und chemischen Untersuchung,
 - f) Betriebe der Forschung und Entwicklung,
 - g) Betriebe der Werbung und Marktforschung,
 - h) Betriebe der Fotografie;
3. folgende Betriebe des Beherbergungsgewerbes:
 - a) Hotels, Gasthöfe und Pensionen,
 - b) Erholungs- und Ferienheime,
 - c) Jugendherbergen und Hütten,

d) Campingplätze.

Die Zuordnung eines Betriebs zum verarbeitenden Gewerbe, den produktionsnahen Dienstleistungen und dem Beherbergungsgewerbe ist nach der vom Statistischen Bundesamt in 65189 Wiesbaden, Gustav-Stresemann-Ring 11, herausgegebenen Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008), vorzunehmen. Hat ein Betrieb Betriebsstätten innerhalb und außerhalb des Fördergebiets, gelten für die Einordnung des Betriebs in das verarbeitende Gewerbe, die produktionsnahen Dienstleistungen oder das Beherbergungsgewerbe alle Betriebsstätten im Fördergebiet als ein Betrieb.

(2) § 2 Abs. 1 und 2 gilt für Erstinvestitionsvorhaben in Betriebsstätten in den in der Anlage 1 zu diesem Gesetz aufgeführten Teilen des Landes Berlin nur, wenn der anspruchsberechtigte begünstigte Betrieb im Sinne des Absatzes 1 im Zeitpunkt des Beginns des Erstinvestitionsvorhabens die Begriffsdefinition für kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 erfüllt. § 2 Abs. 1 und 2 gilt darüber hinaus nur, soweit die Förderfähigkeit in den sensiblen Sektoren, die in der Anlage 2 zu diesem Gesetz aufgeführt sind, nicht eingeschränkt oder von vornherein ausgeschlossen ist.

§ 4

Investitionszeitraum

(1) Investitionen sind begünstigt, wenn sie zu einem Erstinvestitionsvorhaben im Sinne des § 2 Abs. 3 gehören, mit dem der Anspruchsberechtigte entweder

1. nach dem ... [einsetzen: Tag der Verkündung des vorliegenden Gesetzes] und vor dem 1. Januar 2010,
 2. nach dem 31. Dezember 2009 und vor dem 1. Januar 2011,
 3. nach dem 31. Dezember 2010 und vor dem 1. Januar 2012,
 4. nach dem 31. Dezember 2011 und vor dem 1. Januar 2013 oder
 5. nach dem 31. Dezember 2012 und vor dem 1. Januar 2014
- begonnen hat und die einzelne begünstigte Investition nach dem 31. Dezember 2009 und vor dem 1. Januar 2014 abgeschlossen wird oder nach dem 31. Dezember 2013 abgeschlossen wird, soweit vor dem 1. Januar 2014 Teilerstellungskosten entstanden oder im Fall der Anschaffung Teillieferungen erfolgt sind. Für ein Erstinvestitionsvorhaben, mit dem der Anspruchsberechtigte vor dem ... [einsetzen: Tag nach der Verkündung des vorliegenden Gesetzes] begonnen hat, gilt Satz 1 auch dann, wenn hierfür
1. eine Genehmigungsentscheidung der Kommission vor Festsetzung der Investitionszulage erteilt worden ist, in der auf die Möglichkeit der Förderung durch Investitionszulage auf Grund einer Nachfolgeregelung ausdrücklich hingewiesen wurde, oder
 2. ein Förderbescheid der zuständigen Bewilligungsbehörde für die Gewährung von Investitionszuschüssen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) vor dem ... [einsetzen: Tag nach der Verkündung des vorliegenden Gesetzes] erteilt worden ist, der den Gesamtbetrag der Förderung aus öffentlichen Mitteln und die Höhe des GRW-Zuschusses unter Berücksichtigung einer erwarteten Investitionszulage aus einer Nachfolgeregelung

zum Investitionszulagengesetz 2007 festsetzt, sowie eine Erhöhung des GRW-Zuschusses insoweit vorsieht, als eine Investitionszulage nach diesem Gesetz nicht gewährt wird; in diesen Fällen darf die für das Erstinvestitionsvorhaben nach diesem Gesetz gewährte Investitionszulage den Nettosubventionswert des zugesicherten Erhöhungsbetrags des GRW-Zuschusses nicht übersteigen. Der Nettosubventionswert ist nach Anhang I der Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung (ABl. EG Nr. C 74 S. 9), zuletzt geändert durch Mitteilung der Kommission vom 9. September 2000 (ABl. EG Nr. C 258 S. 5), in der jeweils geltenden Fassung zu ermitteln.

(2) Ein Erstinvestitionsvorhaben ist begonnen, wenn mit der ersten hierzu gehörenden Einzelinvestition begonnen worden ist. Außer in den Fällen des § 2 Abs. 3 Nr. 5 ist der Grundstückserwerb nicht als Investitionsbeginn anzusehen. Die Investition ist in dem Zeitpunkt begonnen, in dem das Wirtschaftsgut bestellt oder mit seiner Herstellung begonnen worden ist. Gebäude gelten in dem Zeitpunkt als bestellt, in dem über ihre Anschaffung ein rechtswirksam abgeschlossener obligatorischer Vertrag oder ein gleichstehender Rechtsakt vorliegt. Als Beginn der Herstellung gilt bei Gebäuden der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages oder die Aufnahme von Bauarbeiten. Investitionen sind in dem Zeitpunkt abgeschlossen, in dem die Wirtschaftsgüter angeschafft oder hergestellt sind.

§ 5

Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage der Investitionszulage ist die Summe der Anschaffungs- und Herstellungskosten der im Wirtschaftsjahr oder Kalenderjahr abgeschlossenen begünstigten Investitionen, soweit sie die vor dem 1. Januar 2010 entstandenen Teilerstellungskosten oder den Teil der Anschaffungskosten, der auf die vor dem 1. Januar 2010 erfolgten Teillieferungen entfällt, übersteigen. In die Bemessungsgrundlage können die im Wirtschaftsjahr oder Kalenderjahr geleisteten Anzahlungen auf Anschaffungskosten und die entstandenen Teilerstellungskosten einbezogen werden. Das gilt für vor dem 1. Januar 2010 geleistete Anzahlungen auf Anschaffungskosten nur insoweit, als sie den Teil der Anschaffungskosten, der auf die vor dem 1. Januar 2010 erfolgten Teillieferungen entfällt, übersteigen. In den Fällen der Sätze 2 und 3 dürfen im Wirtschaftsjahr oder Kalenderjahr der Anschaffung oder Herstellung der Wirtschaftsgüter die Anschaffungs- oder Herstellungskosten bei der Bemessung der Investitionszulage nur berücksichtigt werden, soweit sie die Anzahlungen, Teilerstellungskosten oder die Anschaffungskosten für Teillieferungen übersteigen. § 7a Abs. 2 Satz 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend. Die Beschränkungen der Bemessungsgrundlage nach den Sätzen 1 und 3 gelten nur, soweit ein Anspruch auf Investitionszulage nach dem Investitionszulagengesetz 2007 besteht.

§ 6

Höhe der Investitionszulage

(1) Die Investitionszulage beträgt vorbehaltlich der Absätze 4 und 5 für begünstigte Investitionen eines Erstinvestitionsvorhabens

- | | |
|---|---------------|
| 1. im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 | 12,5 Prozent, |
| 2. im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, wenn es sich um Investitionen in Betriebsstätten in den in der Anlage 1 zu diesem Gesetz aufgeführten Teilen des Landes Berlin handelt und der anspruchsberechtigte begünstigte Betrieb im Zeitpunkt des Beginns des Erstinvestitionsvorhabens die Begriffsdefinition für mittlere Unternehmen im Sinne der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 erfüllt, | 10 Prozent, |
| 3. im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 | 10 Prozent, |
| 4. im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 | 7,5 Prozent, |
| 5. im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 | 5 Prozent, |
| 6. im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 | 2,5 Prozent |
- der Bemessungsgrundlage.

(2) Erfüllt der anspruchsberechtigte begünstigte Betrieb im Zeitpunkt des Beginns des Erstinvestitionsvorhabens die Begriffsdefinition für kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003, erhöht sich die Investitionszulage vorbehaltlich der Absätze 3 bis 5 für den Teil der Bemessungsgrundlage, der auf Investitionen im Sinne des § 2 Abs. 1 entfällt, bei Erstinvestitionsvorhaben

- | | |
|--|-----------------|
| 1. im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 | auf 25 Prozent, |
| 2. im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 | auf 20 Prozent, |
| 3. im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 im Rahmen eines großen Investitionsvorhabens im Sinne der Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung 2007-2013 (ABl. EU Nr. C 54 S. 13) in Betriebsstätten in den nicht in der Anlage 1 zu diesem Gesetz aufgeführten Teilen des Landes Berlin | auf 15 Prozent, |
| 4. im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 | auf 15 Prozent, |
| 5. im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 | auf 10 Prozent, |
| 6. im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 | auf 5 Prozent |
- der Bemessungsgrundlage.

(3) Abweichend von Absatz 2 erhöht sich die Investitionszulage in den in der Anlage 1 zu diesem Gesetz aufgeführten Teilen des Landes Berlin vorbehaltlich des Absatzes 5 für den Teil der Bemessungsgrundlage, der auf Investitionen im Sinne des § 2 Abs. 1 entfällt, bei Erstinvestitionsvorhaben

- | | |
|---|----------------|
| 1. im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 | auf 10 Prozent |
|---|----------------|
- der Bemessungsgrundlage, wenn der anspruchsberechtigte begünstigte Betrieb im Zeitpunkt des Beginns des Erstinvestitionsvorhabens die Begriffsdefinition für mittlere Unternehmen im Sinne der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 erfüllt;
- | | |
|---|----------------|
| 2. im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 | auf 20 Prozent |
|---|----------------|

der Bemessungsgrundlage, wenn der anspruchsberechtigte begünstigte Betrieb im Zeitpunkt des Beginns des Erstinvestitionsvorhabens die Begriffsdefinition für kleine Unternehmen im Sinne der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 erfüllt.

(4) Bei Investitionen, die zu einem großen Investitionsvorhaben gehören, auf das der multisektorale Regionalbeihilferahmen für große Investitionsvorhaben vom 19. März 2002 (ABl. EG Nr. C 70 S. 8), zuletzt geändert durch Mitteilung der Kommission vom 1. November 2003 (ABl. EU Nr. C 263 S. 3), oder die Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung 2007-2013 anzuwenden sind, sind die Absätze 1 und 2 nur insoweit anzuwenden, als der jeweils beihilferechtlich geltende Regionalförderhöchstsatz durch die Gewährung von Investitionszulagen nicht überschritten wird.

(5) Für Investitionen eines Erstinvestitionsvorhabens in Betriebsstätten in den in der Anlage 1 zu diesem Gesetz aufgeführten Teilen des Landes Berlin gelten die Absätze 1 bis 3 nur, soweit die Investitionszulage für ein Erstinvestitionsvorhaben den Betrag von 7,5 Millionen Euro nicht überschreitet.

§ 7

Antrag auf Investitionszulage

(1) Der Antrag ist bei dem für die Besteuerung des Anspruchsberechtigten nach dem Einkommen zuständigen Finanzamt zu stellen. Ist eine Personengesellschaft oder Gemeinschaft Anspruchsberechtigter, so ist der Antrag bei dem Finanzamt zu stellen, das für die einheitliche und gesonderte Feststellung der Einkünfte zuständig ist.

(2) Der Antrag ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu stellen und vom Anspruchsberechtigten eigenhändig zu unterschreiben. In dem Antrag sind die Investitionen, für die eine Investitionszulage beansprucht wird, so genau zu bezeichnen, dass ihre Feststellung bei einer Nachprüfung möglich ist.

§ 8

Gesonderte Feststellung

Werden die in einem Betrieb im Sinne des § 2 des Einkommensteuergesetzes erzielten Einkünfte nach § 180 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b der Abgabenordnung gesondert festgestellt, sind die Bemessungsgrundlage und der Prozentsatz der Investitionszulage für Wirtschaftsgüter, die zum Anlagevermögen dieses Betriebs gehören, von dem für die gesonderte Feststellung zuständigen Finanzamt gesondert festzustellen. Die für die Feststellung erforderlichen Angaben sind in den Antrag nach § 7 Abs. 2 aufzunehmen.

§ 9

Einzelnotifizierungspflichten, Genehmigungsvorbehalte sowie anzuwendende Rechtsvorschriften der Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(1) Auf dieses Gesetz findet die Verordnung (EG) Nr. .../2008 der Kommission vom ... 2008 zu der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrages (ABl. EU Nr. L. ... S. ...) Anwendung.

(2) Die Investitionszulage für Investitionen, die zu einem großen Investitionsvorhaben gehören, das die Anmeldevoraussetzungen des multisektorale Regionalbeihilferahmens für große Investitionsvorhaben vom 16. Dezember 1997 (ABl. EG Nr. C 107 S. 7), zuletzt geändert durch Mitteilung der Kommission vom 11. August 2001 (ABl. EG Nr. C 226 S. 1), oder des multisektorale Regionalbeihilferahmens für große Investitionsvorhaben vom 19. März 2002 erfüllt, ist erst festzusetzen, wenn die Kommission die höchstzulässige Beihilfeintensität festgelegt hat.

(3) Die Investitionszulage zugunsten großer Investitionsvorhaben im Sinne der Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung 2007-2013 ist bei der Kommission anzumelden, wenn der Gesamtförderbetrag aus sämtlichen Quellen folgende Beträge überschreitet:

1. 22,5 Millionen Euro bei Erstinvestitionsvorhaben in Fördergebieten nach Artikel 87 Abs. 3 Buchstabe a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft mit 30 Prozent Beihilfehöchstintensität,
2. 11,25 Millionen Euro bei Erstinvestitionsvorhaben in Fördergebieten nach Artikel 87 Abs. 3 Buchstabe c des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft mit 15 Prozent Beihilfehöchstintensität,
3. 15 Millionen Euro bei Erstinvestitionsvorhaben in Fördergebieten nach Artikel 87 Abs. 3 Buchstabe c des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft mit 20 Prozent Beihilfehöchstintensität.

Die Investitionszulage ist in diesen Fällen erst festzusetzen, wenn die Kommission die höchstzulässige Beihilfeintensität festgelegt hat.

(4) Die Investitionszulage für Investitionen in den in der Anlage 2 Nr. 2 und 5 aufgeführten sensiblen Sektoren Fischerei- und Aquakultur sowie Schiffbau ist bei der Kommission einzeln anzumelden und erst nach Genehmigung durch die Kommission festzusetzen. Die Investitionszulage für Investitionen in den in der Anlage 2 Nr. 1 und 4 aufgeführten sensiblen Sektoren Stahl- und Kunstfaserindustrie ist hingegen ausgeschlossen.

(5) Bei einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung auf Grund einer Entscheidung der Kommission über die Rückzahlung einer Beihilfe nicht Folge leistet, ist die Investitionszulage erst festzusetzen, wenn der Rückforderungsbetrag zurückgezahlt worden ist.

(6) Die Investitionszulage ist der Kommission zur Genehmigung vorzulegen und erst nach deren Genehmigung festzusetzen, wenn sie für ein Unternehmen in Schwierigkeiten bestimmt ist.

§ 10

Festsetzung und Auszahlung

Die Investitionszulage ist nach Ablauf des Wirtschaftsjahres oder Kalenderjahres festzusetzen und innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids aus den Einnahmen an Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer auszahlend.

§ 11

Zusammentreffen mit anderen Regionalbeihilfen

(1) Trifft bei einem Erstinvestitionsvorhaben die Investitionszulage mit anderen Regionalbeihilfen oder „De-mini-

mis“-Beihilfen im Sinne des Artikels 2 der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrages auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 379 S. 5) zusammen, sind die in der Kommissionsentscheidung zur jeweils geltenden regionalen Fördergebietskarte genehmigten Förderhöchstintensitäten maßgeblich. Der Anspruch auf Investitionszulage bleibt hiervon unberührt. Die Einhaltung des Beihilfeshöchstsatzes hat der jeweils andere Beihilfegeber sicherzustellen; sie ist Voraussetzung dafür, dass die Investitionszulage mit anderen Regionalbeihilfen zusammentreffen darf.

(2) Trifft bei einem Erstinvestitionsvorhaben die Investitionszulage mit anderen Regionalbeihilfen zusammen, hat der Antragsteller entsprechend den Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung oder den Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung 2007-2013 einen beihilfefreien Eigenanteil in Höhe von mindestens 25 Prozent der Kosten des Erstinvestitionsvorhabens zu erbringen. Die Überwachung der Einhaltung dieser Auflage obliegt dem jeweils anderen Beihilfegeber; sie ist Voraussetzung dafür, dass die Investitionszulage mit anderen Regionalbeihilfen zusammentreffen darf.

(3) Trifft bei einem Erstinvestitionsvorhaben in den in der Anlage 1 zu diesem Gesetz aufgeführten Teilen des Landes Berlin die Investitionszulage mit anderen Regionalbeihilfen zusammen, darf der Gesamtbetrag der Beihilfe aus allen Quellen 7,5 Millionen Euro nicht übersteigen. Die Überwachung der Einhaltung dieser Auflage obliegt dem jeweils anderen Beihilfegeber.

(4) In den Antrag nach § 7 Abs. 2 sind die Angaben aufzunehmen, die für die Feststellung der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 3 erforderlich sind.

§ 12

Verzinsung des Rückforderungsanspruchs

Ist der Bescheid über die Investitionszulage aufgehoben oder zuungunsten des Anspruchsberechtigten geändert worden, ist der Rückzahlungsanspruch nach § 238 der Abgabenordnung vom Tag der Auszahlung der Investitionszulage, in den Fällen des § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Abgabenordnung vom Tag des Eintritts des rückwirkenden Ereignisses an, zu verzinsen. Die Festsetzungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Bescheid aufgehoben oder geändert worden ist.

§ 13

Ertragsteuerrechtliche Behandlung der Investitionszulage

Die Investitionszulage gehört nicht zu den Einkünften im Sinne des Einkommensteuergesetzes. Sie mindert nicht die steuerlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten.

§ 14

Anwendung der Abgabenordnung

Die für Steuervergütungen geltenden Vorschriften der Abgabenordnung sind mit Ausnahme des § 163 entsprechend anzuwenden. In öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über die auf Grund dieses Gesetzes ergehenden Verwaltungsakte der Finanzbehörden ist der Finanzrechtsweg gegeben.

§ 15

Verfolgung von Straftaten

Für die Verfolgung einer Straftat nach den §§ 263 und 264 des Strafgesetzbuchs, die sich auf die Investitionszulage bezieht, sowie der Begünstigung einer Person, die eine solche Straftat begangen hat, gelten die Vorschriften der Abgabenordnung über die Verfolgung von Steuerstraftaten entsprechend.

§ 16

Ermächtigungen

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates weitere Bestimmungen zu § 9 zu erlassen und dabei insbesondere Einzelnotifizierungspflichten zu regeln, die sich aus den von den Organen der Europäischen Gemeinschaften erlassenen Rechtsvorschriften ergeben.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Durchführung der von den Organen der Europäischen Gemeinschaften erlassenen Rechtsvorschriften die Liste der sensiblen Sektoren, in denen die Kommission die Förderfähigkeit ganz oder teilweise ausgeschlossen hat (Anlage 2), durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates anzupassen.

§ 17

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut dieses Gesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen.

§ 18

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Anlage 1 (zu § 1 Abs. 2)

Teile des Landes Berlin, die nach der Fördergebietskarte 2007-2013 (ABl. EU Nr. C 295 S. 6) zum D-Fördergebiet Deutschlands gehören:

zum D-Fördergebiet gehören:

Verkehrszellen:

Bezirk Mitte (01)	007 1; 011 1; 011 2
Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg (02)	114 1
Bezirk Pankow (03)	106 2; 107 2; 108 1; 157 1; 160 1; 161 3; 164 1
Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf (04)	018 1; 025 3; 026 1; 041 1; 043 2; 048 1
Bezirk Spandau (05)	027 2; 027 3; 027 4; 032 1; 032 2; 032 3; 032 4; 037 2; 038 1; 038 2; 039 1
Bezirk Steglitz-Zehlendorf (06)	049 2; 050 2; 050 3; 052 2; 052 3; 062 1; 063 4; 064 3
Bezirk Tempelhof-Schöneberg (07)	060 1; 070 2; 070 3; 070 4; 074 2
Bezirk Neukölln (08)	079 2; 080 4; 080 6; 082 1; 082 2; 083 3
Bezirk Treptow-Köpenick (09)	120 2; 124 1; 132 1; 138 1
Bezirk Marzahn-Hellersdorf (10)	181 2; 182 1; 184 1; 184 2; 184 3; 188 1; 193 1; 194 1; 194 2
Bezirk Lichtenberg (11)	147 1; 147 2; 149 1; 149 2; 152 1; 175 1
Bezirk Reinickendorf (12)	089 3; 089 4; 089 5; 090 1; 091 2; 092 1; 092 2; 093 1; 093 2; 095 1

Anlage 2 (zu § 2 Abs. 1 Satz 3)

Sensible Sektoren sind:

1. Stahlindustrie (Multisektoraler Regionalbeihilferahmen für große Investitionsvorhaben vom 19. März 2002 in Verbindung mit Anhang B sowie Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung 2007-2013 in Verbindung mit Anhang I),
2. Schiffbau (Rahmenbestimmungen für Beihilfen an den Schiffbau – ABl. EU Nr. C 317 S. 11, Nr. C 104 S. 71, Nr. C 260 S. 7),
3. Kunstfaserindustrie (Multisektoraler Regionalbeihilferahmen für große Investitionsvorhaben vom 19. März 2002 in Verbindung mit Anhang D sowie Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung 2007–2013 in Verbindung mit Anhang II),
4. Landwirtschaftssektor (Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen im Agrarsektor – ABl. EG Nr. C 28 S. 2, Nr. C 232 S. 17 – sowie Rahmenregelung der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor 2007–2013 – ABl. EU Nr. C 319 S. 1),
5. Fischerei- und Aquakultursektor (Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates vom 17. Dezember 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur – ABl. EG Nr. L 17 S. 22, Nr. L 83 S. 35, Nr. L 6 S. 70 –, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1759/2006 des Rates vom 28. November 2006 – ABl. EU Nr. L 335 S. 3 –, sowie Leitlinien für die Prüfung staatlicher Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor – ABl. EU Nr. C 229 S. 5) und
6. Verkehrssektor (Verordnung (EWG) Nr. 1107/70 des Rates vom 4. Juni 1970 über Beihilfen im Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehr – ABl. EG Nr. L 130 S. 1 – in der am 1. Januar 2006 geltenden Fassung sowie Mitteilung der Kommission „Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen im Seeverkehr“ – ABl. EU Nr. C 13 S. 3 – und Anwendung der Artikel 92 und 93 des EG-Vertrages sowie des Artikels 61 des EWR-Abkommens auf staatliche Beihilfen im Luftverkehr – ABl. EG Nr. C 350 S. 5) vom 10. Dezember 1994).

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Bundesregierung hat sich in der Kabinettklausur in Meseberg am 23./24. August 2007 auf Folgendes verständigt: „Aufgrund der immer noch doppelt so hohen Arbeitslosigkeit in den neuen Ländern ... die Verlängerung der Instrumente der Investitionsförderung zu prüfen, damit der dynamische Aufschwung im Osten gestärkt wird.“

Auf Grundlage der Prüfungsergebnisse hat sich die Bundesregierung dazu entschlossen, die Investitionszulagenförderung nach 2009 bis zum Ende des Jahres 2013, bei degressiver Ausgestaltung der Fördersätze, fortzuführen. Damit wird auch der aktuellen Subventionspolitik der Bundesregierung Rechnung getragen. Diese orientiert sich zum einen vorrangig an wachstums-, verteilungs-, wettbewerbs- und umweltpolitischen Wirkungen. Zum anderen berücksichtigt die Einführung von degressiv ausgestalteten Fördersätzen auch die Interessen der öffentlichen Haushalte.

Durch das vorliegende Gesetz werden in den Jahren 2010 bis 2013 getätigte wachstumsrelevante und arbeitsplatzschaffende Investitionen in Betrieben des verarbeitenden Gewerbes, der produktionsnahen Dienstleistungen und des Beherbergungsgewerbes in den neuen Ländern und Berlin gefördert.

Die Fortsetzung der Investitionsförderung in den neuen Ländern ist ein wichtiger Baustein der Wirtschaftspolitik der Bundesregierung. In Ostdeutschland hat seit der deutschen Vereinigung ein umfassender Modernisierungsprozess stattgefunden. Trotz aller Anstrengungen, die ganz Deutschland unternommen hat, reicht diese Basis für eine selbsttragende wirtschaftliche Entwicklung und ein ausreichendes Arbeitsplatzangebot aber noch immer nicht aus. Die Zahl der Erwerbstätigen und die Bevölkerung haben seit Anfang der 90er-Jahre abgenommen. Die Arbeitslosenquote in den neuen Ländern liegt weit über dem Bundesdurchschnitt. Arbeitslosigkeit und Abwanderung von jungen und gut qualifizierten Arbeitssuchenden sind immer noch Ursachen vieler ostdeutscher Probleme. Zu den Defizitbereichen der ostdeutschen Wirtschaft gehört trotz der in den letzten Jahren gestiegenen Investitionsdynamik die immer noch zu schmale industrielle Basis.

Mit der Fortsetzung der Investitionszulage sollen gezielt Anreize für die Unternehmen geschaffen werden, in Ostdeutschland neue Investitionsvorhaben durchzuführen, die dazu beitragen, die Wirtschaftskraft zu stärken und Arbeitsplätze zu schaffen, um der Abwanderung und der hohen Arbeitslosigkeit entgegenzuwirken. Damit sollen die Chancen der geförderten Regionen im Wettbewerb um Unterneh-

mensansiedlungen weiter gestärkt und bestehende Standortnachteile vermindert werden. Die degressive Ausgestaltung der Investitionszulage signalisiert zugleich die Bestrebungen der Bundesregierung, die Investitionszulage langfristig planmäßig auslaufen zu lassen und die Investitionsförderung auch in Ostdeutschland auf die im Grundgesetz in Artikel 91a abgesicherte Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ zu konzentrieren.

Gleichstellungspolitische Relevanzprüfung

Im Zuge der gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) vorzunehmenden Relevanzprüfung sind unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Frauen und Männern keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen zuwiderlaufen.

Gesetzgebungskompetenz

Der Gesetzentwurf betrifft die Fortsetzung der steuerlichen Förderung von Investitionen in den neuen Bundesländern. Betroffen sind Materien des Einkommensteuerrechts und des Körperschaftsteuerrechts. Zur Regelung dieser Bereiche besitzt der Bundesgesetzgeber die konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit aus Artikel 105 Abs. 2 Alt. 1 des Grundgesetzes (GG).

Sonstige Kosten

Über die gesondert ausgewiesenen Bürokratiekosten hinaus führt der Gesetzentwurf nicht zu zusätzlichen Kosten für die Wirtschaft einschließlich der mittelständischen Unternehmen.

Durch die mit dem Gesetzentwurf letztlich eintretende Stärkung der Eigenkapitalbasis wird die Wettbewerbsfähigkeit der begünstigten Unternehmen gestärkt. Mit dem Gesetzentwurf werden die bisher bis Ende 2009 geltenden Förderungen bis 2013 weitergeführt. Der Kreis der begünstigten Unternehmen sowie die förderfähigen Investitionen ändern sich gegenüber den bisher bestehenden Regelungen nicht. Die vorgesehene jährliche Absenkung der Fördersätze führt nicht zu Wettbewerbsverzerrungen, da die Absenkung alle anspruchsberechtigten Unternehmen gleichermaßen betrifft. Die Differenz zwischen geförderten und nicht geförderten Unternehmen wird in den Jahren 2010 bis 2013 stufenweise ausgeglichen. Auswirkungen auf Einzelpreise, das allgemeine oder das Verbraucherpreisniveau sind dadurch nicht zu erwarten.

Unbeabsichtigte Nebenwirkungen im Sinne von § 44 Abs. 1 GGO sind nicht bekannt.

Finanzielle Auswirkungen

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (-) in Mio. €)

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Kassenjahr					
			2010	2011	2012	2013	2014	2015
1	<u>Ausrüstungsinvestitionen</u>	Insg.	.	- 130	- 180	- 125	- 75	- 20
	Zulage für die Anschaffung und Herstellung beweglicher Wirtschaftsgüter in großen Betrieben im Fördergebiet (einschließl. Randgebiet)	EST	.	- 50	- 70	- 50	- 30	- 10
		KSt	.	- 80	- 110	- 75	- 45	- 10
		Bund	.	- 61	- 85	- 59	- 36	- 9
	Fördersätze für die Jahre 2010: 10 v.H., 2011: 7,5 v.H., 2012: 5 v.H. und 2013: 2,5 v.H.	EST	.	- 21	- 30	- 21	- 13	- 4
		KSt	.	- 40	- 55	- 38	- 23	- 5
		Länder	.	- 61	- 84	- 58	- 34	- 9
		EST	.	- 21	- 29	- 21	- 12	- 4
		KSt	.	- 40	- 55	- 37	- 22	- 5
		Gem.	.	- 8	- 11	- 8	- 5	- 2
		EST	.	- 8	- 11	- 8	- 5	- 2
	2	Zulage für die Anschaffung und Herstellung beweglicher Wirtschaftsgüter in KMU-Betrieben im Fördergebiet (einschließl. Randgebiet) ²⁾	Insg.	.	- 325	- 455	- 320	- 185
		EST	.	- 125	- 175	- 125	- 70	- 20
		KSt	.	- 200	- 280	- 195	- 115	- 35
		Bund	.	- 153	- 214	- 151	- 88	- 27
Fördersätze für die Jahre 2010: 20 v.H., 2011: 15 v.H., 2012: 10 v.H. und 2013: 5 v.H.		EST	.	- 53	- 74	- 53	- 30	- 9
		KSt	.	- 100	- 140	- 98	- 58	- 18
		Länder	.	- 153	- 215	- 150	- 86	- 25
		EST	.	- 53	- 75	- 53	- 29	- 8
		KSt	.	- 100	- 140	- 97	- 57	- 17
		Gem.	.	- 19	- 26	- 19	- 11	- 3
		EST	.	- 19	- 26	- 19	- 11	- 3
3		<u>Gewerbliche Bauten</u>	Insg.	.	- 95	- 135	- 95	- 55
	Zulage für Betriebsneubauten im Fördergebiet (einschließl. Randgebiet)	EST	.	- 35	- 50	- 35	- 20	- 5
		KSt	.	- 60	- 85	- 60	- 35	- 10
		Bund	.	- 45	- 64	- 45	- 27	- 7
	Fördersätze für die Jahre 2010: 10 v.H., 2011: 7,5 v.H., 2012: 5 v.H., 2013: 2,5 v.H.	EST	.	- 15	- 21	- 15	- 9	- 2
		KSt	.	- 30	- 43	- 30	- 18	- 5
		Länder	.	- 45	- 63	- 45	- 25	- 7
		EST	.	- 15	- 21	- 15	- 8	- 2
		KSt	.	- 30	- 42	- 30	- 17	- 5
		Gem.	.	- 5	- 8	- 5	- 3	- 1
		EST	.	- 5	- 8	- 5	- 3	- 1
	4	Finanzielle Auswirkungen insgesamt	Insa.	.	- 550	- 770	- 540	- 315
		EST	.	- 210	- 295	- 210	- 120	- 35
		KSt	.	- 340	- 475	- 330	- 195	- 55
		Bund	.	- 259	- 363	- 255	- 151	- 43
		EST	.	- 89	- 125	- 89	- 52	- 15
		KSt	.	- 170	- 238	- 166	- 99	- 28
		Länder	.	- 259	- 362	- 253	- 145	- 41
		EST	.	- 89	- 125	- 89	- 49	- 14
		KSt	.	- 170	- 237	- 164	- 96	- 27
		Gem.	.	- 32	- 45	- 32	- 19	- 6
		EST	.	- 32	- 45	- 32	- 19	- 6

Anmerkungen:

¹⁾ Wirkung für einen vollen (Veranlaugungs-)Zeitraum von 12 Monaten

Bürokratiekosten

lfd. Nr.	Vorschrift	Informationspflicht	Bürokratiekosten in EUR für			Fallzahl (Unternehmen / Verwaltung)	Periodizität (Unternehmen / Verwaltung)	Tarif in EUR / Stunde	Zeitaufwand in Minuten
			Bürger	Unternehmen	Verwaltung				
Investitionszulagengesetz 2010 (InvZuIG 2010)									
1	§ 6 Abs. 1 und Abs. 2 InvZuIG 2010	Antragstellung der Anspruchsberechtigten nach amtlichem Vordruck; eigenhändig unterschrieben; mit genauer Bezeichnung der Investitionen (bisher ist dieser Sachverhalt in drei IP's in der Datenbank erfasst und wird hiermit zusammengeführt)		1.236.938		33.750	1,00	28,50	76,00
2 ***	§ 6 Abs. 2 Satz 1 InvZuIG 2010	Erfassung der Anträge der Anspruchsberechtigten			110.025	33.750	1,00	32,60	6,00
3	§ 7 InvZuIG 2010	Prüfung des Steuerpflichtigen der ihm gesondert und einheitlichen mitgeteilten Feststellungen der Einkünfte nach § 180 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b AO		864		260	1,00	28,50	7,00
4	§ 7 InvZuIG 2010	Bei gesonderten Feststellungen der Einkünfte nach § 180 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b AO sind auch die Bemessungsgrundlage sowie der Prozentsatz der Investitionszulage gesondert festzustellen			.	.	1,00	.	.
5	§ 8 InvZuIG 2010 i.V.m. Verordnung EG Nr. .../2008 (Beihilferichtlinie)	Meldepflicht der Verwaltung gegenüber der EU- Kommission über ausgezahlte Beihilfen			.	1	1,00	.	.
6	§ 8 InvZuIG 2010 i.V.m. Verordnung EG Nr. .../2008 (Beihilferichtlinie)	Meldepflicht der Bundesregierung über die neue Beihilferegelung (Art. 9 Abs. 1 GFVO)			.	1	1,00	.	.
Summe ohne Einmalkosten in EUR			.	1.237.801	110.025				
Summe Einmalkosten in EUR			.	0	0				

*) Diese Bürokratiekosten wurden im vereinfachten Verfahren ermittelt.

**) Diese Bürokratiekosten fallen nur einmalig an. Sie sind nur in der Summe "Einmalkosten" enthalten. Sie werden im Vorblatt nachrichtlich auch als Vollzugaufwand ausgewiesen.

*** Diese Bürokratiekosten der Verwaltung stellen sogenannte "rückbezügliche" Informationspflichten dar. Bei der Quantifizierung wurde nicht der Prozess insgesamt, sondern lediglich die geändert Dateneinbindung berücksichtigt.

Hinweis: Die Darstellung mit einem Punkt bedeutet lediglich, dass eine Quantifizierung nicht möglich ist, z. B. weil keine Daten vorhanden sind. Daraus kann nicht geschlossen werden, dass die Informationspflichten nicht zu bürokratischen Be-/Entlastungen führen.

B. Besonderer Teil

Allgemeines

Das Investitionszulagengesetz 2010 (InvZulG 2010) führt im Bereich der betrieblichen Investitionen in Betrieben des verarbeitenden Gewerbes, der produktionsnahen Dienstleistungen und des Beherbergungsgewerbes die Ende 2009 auslaufende Förderung durch das InvZulG 2007 bis Ende 2013 fort. Aufgrund einer neuen Freistellungsverordnung, die die Kommission am 7. Juli 2008 verabschiedet hat, unterliegt das InvZulG 2010 nicht mehr der Anmeldepflicht nach Artikel 88 Abs. 3 des EG-Vertrages, wenn es die in dieser Freistellungsverordnung genannten Voraussetzungen erfüllt. Nach dieser Freistellungsverordnung sind auch Investitionsbeihilfen in Betrieben unter bestimmten Voraussetzungen freigestellt, die die Begriffsdefinition für kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. EU Nr. L 124 S. 36) erfüllen und die außerhalb der Regionalfördergebiete erfolgen. Somit können auch Investitionsvorhaben in dem Teil des Landes Berlin, das nicht mehr zum Fördergebiet im Sinne von Artikel 87 Abs. 3 Buchstabe a und c des EG-Vertrages nach der deutschen genehmigten Fördergebietskarte 2007–2013 gehört, weiterhin – wenn auch z. T. mit reduzierten Fördersätzen – gefördert werden.

Zu § 1

Absatz 1 entspricht § 1 Abs. 1 InvZulG 2007. Unbeschränkt und beschränkt Steuerpflichtige im Sinne des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes haben Anspruch auf Investitionszulage, unabhängig davon, ob sie zu einer Steuerzahlung herangezogen werden. Alle nach § 5 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreiten Steuerpflichtigen haben dagegen keinen Anspruch auf Investitionszulage.

Nach Absatz 2 gehören alle neuen Bundesländer und das gesamte Land Berlin zum Fördergebiet. Für die in der Anlage 1 zum Gesetz aufgeführten Teile des Landes Berlin gelten allerdings Sonderbedingungen. Investitionsvorhaben in diesem Teil von Berlin sind nur eingegrenzt förderfähig, Investitionsvorhaben großer Unternehmen sind hier nicht förderfähig.

Zu § 2

Absatz 1 regelt die Voraussetzungen für die Begünstigung neuer beweglicher Wirtschaftsgüter des betrieblichen Anlagevermögens. Die Begünstigung ist ausschließlich auf Investitionen beschränkt, die zu einem Erstinvestitionsvorhaben im Sinne des Absatzes 3 gehören.

Das zu begünstigende bewegliche Wirtschaftsgut muss für den gesamten Bindungszeitraum zum Anlagevermögen einer Betriebsstätte eines Betriebs im Sinne des § 3 Abs. 1 des Anspruchsberechtigten gehören und zusätzlich den gesamten Bindungszeitraum in einer Betriebsstätte des Anspruchsberechtigten im Fördergebiet verbleiben. Anspruchsberechtigt sind daher nur solche Steuerpflichtigen, die selbst einen Betrieb des verarbeitenden Gewerbes, einen Betrieb der produktionsnahen Dienstleistungen oder einen Betrieb des Beherbergungsgewerbes unterhalten. Damit wird einer Forderung der Europäischen Kommission Rechnung getragen,

wonach zum einen die geförderten Investitionen am Ort der Investition verbleiben müssen und zum anderen nur solche Steuerpflichtige gefördert werden dürfen, die das geförderte Wirtschaftsgut selbst verwenden. Um einen tatsächlich nachhaltigen Beitrag der Investition zur Regionalentwicklung sowie zur Schaffung und zum Erhalt der Arbeitsplätze zu leisten, ist die Gewährung der Investitionszulage von der Voraussetzung abhängig, dass die geförderten Wirtschaftsgüter während einer Mindestdauer von fünf Jahren nach Abschluss des Investitionsvorhabens aufrechterhalten werden. Der Bindungszeitraum beginnt nach Beendigung des Erstinvestitionsvorhabens, also mit Abschluss der letzten zum Erstinvestitionsvorhaben gehörenden Einzelinvestition. Wird das Erstinvestitionsvorhaben von einem Betrieb durchgeführt, der die Begriffsdefinition für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) im Sinne der Empfehlung der Europäischen Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. EU Nr. L 124 S. 36) erfüllt, vermindert sich die Fünfjahresfrist für die Aufrechterhaltung der Investition auf drei Jahre. Es reicht aus, wenn der Betrieb zu Beginn des Investitionsvorhabens als KMU beurteilt wird; die Einstufung gilt dann für den gesamten Zeitraum der Durchführung des Investitionsvorhabens und den Bindungszeitraum.

Die engen Zugehörigkeits- und Verbleibensvoraussetzungen stehen aber dem Ersatz solcher geförderter Wirtschaftsgüter nicht entgegen, die während der betreffenden Fünf- oder Dreijahresfrist wegen rascher technischer Veränderungen veralten. Dem Anspruchsberechtigten wird daher in Satz 5 die Möglichkeit eingeräumt, ein gefördertes bewegliches Wirtschaftsgut vor Ablauf des maßgebenden Bindungszeitraums durch ein neues Wirtschaftsgut zu ersetzen und damit die beweglichen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens auf dem erforderlichen neuesten technischen Stand zu halten, ohne die Investitionszulage für vorzeitig ausgeschiedene bewegliche Wirtschaftsgüter zurückzahlen zu müssen. Das Ersatzwirtschaftsgut muss in der verbleibenden Zeit des Fünf- oder Dreijahreszeitraums die Zugehörigkeits-, Verbleibens- und Verwendungsvoraussetzungen anstelle des ersetzten Wirtschaftsguts erfüllen. Ein ausreichender zeitlicher Zusammenhang ist gewahrt, wenn das Ersatzwirtschaftsgut vor Ablauf von drei Monaten nach dem Ausscheiden des geförderten beweglichen Wirtschaftsguts angeschafft oder hergestellt wird. Für das Ersatzwirtschaftsgut kommt eine Investitionszulage nicht in Betracht.

Auch soll Unternehmen, die miteinander verbunden sind oder die in einen Konzernabschluss einbezogen werden, durch die engen Bindungsvoraussetzungen nicht die wirtschaftlich notwendige Flexibilität genommen werden. Daher ist es für die Einhaltung der Bindungsvoraussetzungen unschädlich, wenn geförderte Wirtschaftsgüter eines Erstinvestitionsvorhabens innerhalb des Bindungszeitraums an ein mit dem Anspruchsberechtigten verbundenes Unternehmen, das sich am gleichen Standort befindet und ebenfalls zu den begünstigten Wirtschaftszweigen gehören muss, veräußert oder zur Nutzung überlassen werden. Die räumliche Nähe ist erforderlich, weil die geförderten Wirtschaftsgüter auch nach der Veräußerung oder Nutzungsüberlassung dem geförderten Erstinvestitionsvorhaben zugeordnet bleiben müssen. Langfristige Nutzungsüberlassungen oder Veräußerungen von geförderten Wirtschaftsgütern innerhalb des Bindungszeitraums sind daher nur noch zwischen verbundenen Unter-

nehmen möglich. Allerdings liegt eine unschädliche Veräußerung oder Nutzungsüberlassung zwischen verbundenen Unternehmen nur dann vor, wenn dies innerhalb des Bindungszeitraumes erfolgt; da dieser erst mit Abschluss des Erstinvestitionsvorhabens beginnt, ist eine Übertragung vor Abschluss des Erstinvestitionsvorhabens unmittelbar nach Anschaffung oder Herstellung des einzelnen Wirtschaftsguts nicht möglich.

Auch Wirtschaftsgüter mit kürzerer betriebsgewöhnlicher Nutzungsdauer können ohne Verletzung der Bindungsvoraussetzungen aus dem Unternehmen des Anspruchsberechtigten ausscheiden, wenn dies nach Ablauf der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer geschieht. Dies gilt auch dann, wenn der Bindungszeitraum für das Erstinvestitionsvorhaben noch nicht begonnen hat.

Wirtschaftsgüter, die zu mehr als 10 Prozent privat genutzt werden, sind nicht förderbar. Als Privatnutzung gilt bei Körperschaften auch eine Verwendung von Wirtschaftsgütern, die zu einer verdeckten Gewinnausschüttung führt.

Zu den nicht begünstigten geringwertigen Wirtschaftsgütern zählen – abweichend zu § 6 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes – alle selbständig nutzungsfähigen Wirtschaftsgüter mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten von nicht mehr als 410 Euro.

Absatz 2 regelt die Begünstigung von betrieblich genutzten Gebäudeneubauten. Begünstigt sind ausschließlich neue Gebäude, die zu einem Erstinvestitionsvorhaben im Sinne des Absatzes 3 gehören. Voraussetzung für die Förderung mit Investitionszulage ist, dass das Gebäude für den gesamten Bindungszeitraum von fünf Jahren (bei KMU-Betrieben drei Jahre) durch einen Betrieb der begünstigten Wirtschaftszweige verwendet wird. Eine anteilige begünstigte Verwendung des Gebäudes führt zu einer entsprechend anteiligen Förderung. Eine Zugehörigkeit zum Anlagevermögen eines Betriebs oder zu einem Betriebsvermögen eines begünstigten Wirtschaftszweiges ist nicht erforderlich.

Absatz 3 bestimmt den Begriff des Erstinvestitionsvorhabens in Anlehnung an die Regionalbeihilfeleitlinien 2007–2013. Unter einem Erstinvestitionsvorhaben ist dabei die Summe von im Zusammenhang stehenden Maßnahmen zu verstehen, die der Erlangung eines der in Absatz 3 genannten Ziele dienen. Es ist zwar nicht zu beanstanden, wenn mit einer einzelnen Investition das Ziel erreicht werden kann; eine künstliche Trennung von Investitionen, die in einem technischen, funktionellen, strategischen und räumlichen Zusammenhang stehen, in einzelne Vorhaben ist aber nicht zulässig.

Zu einem Erstinvestitionsvorhaben im Sinne der Nummer 5 gehört ausschließlich der Erwerb von unmittelbar mit einer Betriebsstätte verbundenen Vermögenswerten, wenn die Betriebsstätte geschlossen wurde oder geschlossen worden wäre, wenn sie nicht aufgekauft worden wäre, und wenn sie von einem unabhängigen Investor erworben wird. Die Übernahme des vorhandenen Anlagevermögens stellt allerdings keine nach Absatz 2 begünstigte Investition dar. Lediglich in den Fällen, in denen mit der Übernahme der gesamten Vermögenswerte auch Wirtschaftsgüter übertragen werden, die sich beim geschlossenen oder zu schließenden Betrieb noch nicht in einem betriebsbereiten Zustand befanden, können diese Wirtschaftsgüter beim Übernehmenden als neue Wirtschaftsgüter zu beurteilen sein. In diesen Fällen ist die An-

schaffung solcher neuen Wirtschaftsgüter dem Erstinvestitionsvorhaben im Sinne der Nummer 5 zuzurechnen.

Zu § 3

Absatz 1 führt abschließend die begünstigten Betriebe auf. Das verarbeitende Gewerbe, die produktionsnahen Dienstleistungen und das Beherbergungsgewerbe sind nach den Grundsätzen der Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ), Ausgabe 2008, von den übrigen nicht begünstigten Wirtschaftszweigen abzugrenzen. Die bisherige langjährige Verwaltungspraxis, die Abgrenzung ausschließlich nach der jeweils gültigen WZ vorzunehmen, wird nunmehr gesetzlich normiert. Der Bezug zur WZ 2008 dient der Rechtsklarheit und der Rechtssicherheit. Die Eingruppierung eines Betriebes erfolgt ausschließlich nach den Grundsätzen der WZ 2008, daher sind andere Kriterien oder Auffassungen für die Abgrenzung nicht relevant. Im Fall einer Änderung der WZ wird für die investitionszulagenrechtliche Beurteilung weiterhin die WZ 2008 zugrunde gelegt.

Bei der Bestimmung eines Betriebs der produktionsnahen Dienstleistungen sowie des Beherbergungsgewerbes ist ebenso wie bei der Bestimmung eines Betriebs des verarbeitenden Gewerbes nur auf die Betriebsstätten im Fördergebiet abzustellen.

Absatz 2 Satz 1 schließt Erstinvestitionsvorhaben in den in der Anlage 1 des Gesetzes aufgeführten Teilen des Landes Berlin von einer Förderung aus, wenn der Betrieb nicht die Kriterien für einen KMU-Betrieb im Sinne der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 erfüllt. Die in der Anlage 1 zum Gesetz aufgeführten Teile des Landes Berlin gehören nach der genehmigten Fördergebietskarte 2007–2013 nicht mehr zum Fördergebiet im Sinne der „Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung 2007–2013“ (Regionalbeihilfeleitlinien 2007–2013). Eine Förderung von Investitionen in diesem Gebiet ist aber nach Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. .../2008 der Kommission vom ... 2008 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrages – Gruppenfreistellungsverordnung – zulässig. Diese Regelung findet allerdings nur für KMU-Betriebe Anwendung; daher müssen Großbetriebe, die in Betriebsstätten in diesem Gebiet Investitionen durchführen, von der Investitionszulage ausgenommen werden.

In bestimmten sensiblen Sektoren, die in der Anlage 2 zu diesem Gesetz aufgeführt sind, dürfen Beihilfen nicht oder nur nach Prüfung durch die Kommission oder nur unter bestimmten einschränkenden Bedingungen gewährt werden. Nach Satz 2 darf die Investitionszulage daher für begünstigte Investitionen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 nur gewährt werden, wenn und soweit dies nach den entsprechenden Rechtsvorschriften der Kommission möglich ist oder die Kommission dies ausdrücklich genehmigt hat. Durch Absatz 2 Satz 2 wird der Anspruch auf Investitionszulage in diesen Fällen sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach von der Einhaltung der Regelungen über die sensiblen Sektoren abhängig gemacht. Durch den Ausschluss jeder Art der Nutzungsüberlassung oder Veräußerung eines begünstigten Wirtschaftsguts wird sichergestellt, dass die Weiterleitung einer begünstigten Investition in einen Betrieb der sensiblen Sektoren nicht möglich ist.

Zu § 4

Absatz 1 bestimmt die Begünstigungszeiträume, in denen der Anspruchsberechtigte die Erstinvestitionsvorhaben beginnen und die jeweilige Einzelinvestition abschließen muss.

Eine beihilferechtlich erforderliche Anreizwirkung kann das InvZulG 2010 nur für solche Erstinvestitionsvorhaben entfalten, mit dem der Anspruchsberechtigte erst nach Verkündung des Gesetzes – und damit nach Eintritt einer eindeutigen Rechtslage – begonnen hat. Wird eine Einzelinvestition nach dem Tag der Verkündung des Gesetzes begonnen und gehört diese zu einem Investitionsvorhaben, mit dem der Anspruchsberechtigte insgesamt bereits vor diesem Stichtag begonnen hat, ist diese Investition nicht nach diesem Gesetz begünstigt. Eine Ausnahme hiervon gilt nur dann, wenn die Kommission eine positive Entscheidung über die Förderung eines Investitionsvorhabens im Einzelfall getroffen hat und diese Entscheidung die Möglichkeit der Förderung mit Investitionszulage nach einer Nachfolgeregelung ausdrücklich berücksichtigt oder wenn in einem Bescheid über die Gewährung eines Zuschusses aus der „Gemeinschaftsaufgabe regionale Wirtschaftsförderung“ (GRW) ein bestimmter Beihilfebetrug verbindlich zugesagt wurde, der bei Ausfall der Investitionszulage durch Mittel aus der GRW aufgefüllt wird.

Im Absatz 1 sind fünf verschiedene Begünstigungszeiträume definiert, die jeweils auf den Beginn des Erstinvestitionsvorhabens abstellen. Diese Unterteilung ist die Grundlage für die im § 6 näher bestimmte Höhe der Investitionszulage. Für die Beurteilung von Investitionen eines Erstinvestitionsvorhabens wird immer auf den Zeitpunkt des Beginns des Vorhabens abgestellt. Alle zu einem Erstinvestitionsvorhaben gehörenden Einzelinvestitionen werden danach gleich beurteilt. Auf den Zeitpunkt der Durchführung der Einzelinvestition kommt es dann nicht mehr an.

Die zu einem Erstinvestitionsvorhaben gehörenden Einzelinvestitionen sind nur begünstigt, wenn sie nach dem 31. Dezember 2009 und vor dem 1. Januar 2014 abgeschlossen werden. Wird ein Investitionsvorhaben nach dem 31. Dezember 2013 beendet, sind hierzu gehörende Einzelinvestitionen, die vor dem 1. Januar 2014 abgeschlossen werden, begünstigt. Wird eine zu einem Investitionsvorhaben gehörende Einzelinvestition nach dem 31. Dezember 2013 abgeschlossen, sind auch vor dem 1. Januar 2014 entstandene Teillherstellungskosten oder im Fall der Anschaffung vor dem 1. Januar 2014 erbrachte Teillieferungen begünstigt. Investitionen sind in dem Zeitpunkt abgeschlossen, in dem sie angeschafft oder hergestellt worden sind. Um am Ende des Begünstigungszeitraumes einen Förderausschluss für nicht im investitionszulagenrechtlichen Sinn angeschaffte Wirtschaftsgüter zu vermeiden, wird in Anlehnung an die auch schon im InvZulG 2007 enthaltene Regelung die Förderung von Teillieferungen beibehalten. Eine Teillieferung liegt vor, wenn im Fall der Anschaffung das Wirtschaftsgut geliefert worden ist, sich aber noch nicht im betriebsbereiten Zustand befindet, oder wenn Teile eines aus mehreren unselbständigen Wirtschaftsgütern bestehenden Wirtschaftsgutes an den Anspruchsberechtigten geliefert worden sind. Auf die Vollständigkeit der Lieferung, auf den Eigentumsübergang, auf den Einbau oder auf Montagearbeiten kommt es bei Teillieferungen nicht an. Die gelieferten Teile müssen sich nicht in einem betriebsbereiten Zustand befinden.

Absatz 2 bestimmt den Investitionsbeginn. Das Investitionsvorhaben ist begonnen, wenn mit der ersten hierzu gehörenden Einzelinvestition begonnen worden ist. Beginn der Einzelinvestition ist im Fall der Anschaffung eines beweglichen Wirtschaftsguts der Zeitpunkt, in dem die verbindliche Bestellung des Wirtschaftsguts erfolgt ist. Die Herstellung eines beweglichen Wirtschaftsguts beginnt grundsätzlich an dem Tag, an dem mit den Herstellungsarbeiten begonnen wird. Als Beginn der Herstellung ist auch der Zeitpunkt anzusehen, in dem ein Dritter mit der Herstellung des Wirtschaftsguts beauftragt wird. Planungsarbeiten sind nicht als Beginn der Herstellung eines Wirtschaftsguts anzusehen. Gebäude gelten in dem Zeitpunkt als bestellt, in dem über ihre Anschaffung ein rechtswirksam abgeschlossener obligatorischer Vertrag oder ein gleichstehender Rechtsakt vorliegt. Als Beginn der Herstellung gilt bei Gebäuden der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages oder die Aufnahme von Bauarbeiten. Die Beantragung der Baugenehmigung oder die Einreichung von Bauunterlagen ist – abweichend von der ertragsteuerrechtlichen Beurteilung – nicht als Beginn der Herstellung anzusehen. Der Erwerb eines Grundstücks zählt in diesem Zusammenhang noch nicht als Beginn des Erstinvestitionsvorhabens.

Zu § 5

§ 5 regelt die Bemessungsgrundlage der Investitionszulage. Diese Vorschrift verhindert eine doppelte Berücksichtigung derselben Aufwendungen nach dem InvZulG 2007 und dem InvZulG 2010. Eine Investitionszulage nach dem InvZulG 2010 kommt nur dann in Betracht, soweit kein Rechtsanspruch auf Investitionszulage nach einem anderen Gesetz besteht. Das InvZulG 2007 begünstigt Teillherstellungskosten und Anschaffungskosten für Teillieferungen für nach dem 31. Dezember 2009 hergestellte oder angeschaffte Wirtschaftsgüter, soweit diese vor dem 1. Januar 2010 entstanden sind. Für begünstigte Investitionsvorhaben, mit denen der Anspruchsberechtigte nach dem Tag der Gesetzesverkündung und vor dem 1. Januar 2010 begonnen hat und bei denen die Einzelinvestition erst nach dem 31. Dezember 2009 abgeschlossen wird, dürfen die vor dem 1. Januar 2010 entstandenen Teillherstellungskosten oder die Anschaffungskosten für vor dem 1. Januar 2010 erfolgte Teillieferungen nicht in die Bemessungsgrundlage nach dem InvZulG 2010 einbezogen werden. Diese Aufwendungen sind nach dem InvZulG 2007 förderfähig. Die nach dem 31. Dezember 2009 entstandenen Herstellungs- und Anschaffungskosten sind in die Bemessungsgrundlage nach dem InvZulG 2010 einzubeziehen. In diesen Fällen ist die Investitionszulage für eine Investition sowohl nach dem InvZulG 2007 als auch nach dem InvZulG 2010 zu beantragen.

Zu § 6

Absatz 1 regelt – vorbehaltlich der Einschränkungen in den Absätzen 4 und 5 – die Höhe der Grundzulage in Abhängigkeit vom Beginn des Erstinvestitionsvorhabens. Die Grundzulage wird von anfänglich 12,5 Prozent jährlich um 2,5 Prozent abgesenkt, so dass für im Jahr 2013 begonnene Erstinvestitionsvorhaben noch 2,5 Prozent Investitionszulage gewährt werden können. Würde man die Investitionszulage im gleichen Maße weiter absenken, wären für 2014 0 Prozent anzusetzen. Dies signalisiert die Bestrebungen der

Bundesregierung, die Investitionszulage langfristig planmäßig auslaufen zu lassen. Die Höhe der Investitionszulage für ein Erstinvestitionsvorhaben ist dabei immer gleich und bestimmt sich nach dem Jahr, in dem das Erstinvestitionsvorhaben begonnen worden ist. Eine Unterteilung der Grundzulage für im Fördergebiet oder im Randgebiet durchgeführte Investitionen ist nicht mehr vorgesehen. Insoweit ist das Randgebiet Fördergebiet und hat keinen Sonderstatus mehr. Bei der Grundzulage wird nicht nach beweglichen Wirtschaftsgütern und Gebäudeneubauten unterschieden.

Für Investitionsvorhaben in den in der Anlage 1 zum Gesetz aufgeführten Teilen des Landes Berlin ist für Unternehmen, die als mittleres Unternehmen im Sinne der KMU-Definition einzustufen sind, die Investitionszulage auch für nach Verkündung des Gesetzes und vor dem 1. Januar 2010 begonnene Erstinvestitionsvorhaben auf 10 Prozent beschränkt. Dies wird in Absatz 1 Nr. 2 als Ausnahme zur Nummer 1 geregelt. Diese Begrenzung ist notwendig, da nach der Gruppenfreistellungsverordnung Investitionsbeihilfen für KMU bei mittleren Unternehmen maximal 10 Prozent betragen dürfen.

Nach Absatz 2 kommt unter bestimmten Voraussetzungen und vorbehaltlich der Sonderregelungen in den Absätzen 3 bis 5 eine erhöhte Investitionszulage für bewegliche Wirtschaftsgüter in Betracht. Die erhöhte Investitionszulage ist in den einzelnen Begünstigungszeiträumen immer doppelt so hoch wie die Grundzulage (beginnend bei 25 Prozent). Sie wird jährlich um 5 Prozent abgesenkt. Auch hier wäre bei Fortführung der Investitionszulage und gleich bleibender Degression die Zulage im Jahr 2014 bei 0 Prozent, womit auch hier ein planmäßiges Auslaufen der Förderung deutlich gemacht wird. Die erhöhte Zulage kommt nur für bewegliche Wirtschaftsgüter und auch nur für solche Unternehmen in Betracht, die die Begriffsdefinition für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) im Sinne der Empfehlung der Europäischen Kommission vom 6. Mai 2003 erfüllen. Ausschlaggebender Zeitpunkt für die Bestimmung der Einhaltung der Größenmerkmale ist der Beginn des Erstinvestitionsvorhabens. Zur Berechnung der Schwellenwerte sind die Daten aus dem letzten genehmigten Jahresabschluss zugrunde zu legen. Wird der Betrieb zu Beginn des Investitionsvorhabens als KMU beurteilt, gilt diese Einstufung für den gesamten Zeitraum der Durchführung des Investitionsvorhabens. Verliert der investierende Betrieb mit Wirkung für einen Zeitpunkt nach dem Stichtag den Status eines KMU, ist dies für die Gewährung der erhöhten Investitionszulage für alle Investitionen des jeweiligen Erstinvestitionsvorhabens ohne Bedeutung.

Nach der genehmigten Fördergebietskarte 2007–2013 darf im Land Berlin mit Ausnahme der in der Anlage 1 zu diesem Gesetz aufgeführten Teile des Landes Berlin ein Beihilfeshöchstsatz von 15 Prozent für große Erstinvestitionsvorhaben nicht überschritten werden. Aus diesem Grund wird in Nummer 3 für große Investitionsvorhaben in dem Teil des Landes Berlin, der nicht in der Anlage 1 des Gesetzes aufgeführt ist, die maximal zulässige erhöhte Investitionszulage für nach Verkündung des Gesetzes und vor dem 1. Januar 2011 begonnene Erstinvestitionsvorhaben auf 15 Prozent beschränkt. Für nach dem 31. Dezember 2010 begonnene Vorhaben ist eine Ausnahmeregelung nicht mehr erforderlich, da für alle begünstigten Erstinvestitionsvorhaben die erhöhte Zulage 15 Prozent beträgt. In den Folgejahren ist die

Absenkung für alle begünstigten Erstinvestitionsvorhaben gleichermaßen vorzunehmen.

Absatz 3 bestimmt in Abweichung zum Absatz 2 die maximal zulässige erhöhte Investitionszulage für Erstinvestitionsvorhaben in den in der Anlage 1 aufgeführten Teilen des Landes Berlin für mittlere Unternehmen (max. 10 Prozent Zulage) und für kleine Unternehmen (max. 20 Prozent Zulage). Soweit Investitionszeiträume des § 4 Abs. 1 hier nicht aufgeführt sind, gelten die Regelungen des Absatzes 2 gleichermaßen. In diesen Fällen liegt der erhöhte Zulagenbetrag für alle Gebiete unter den genannten Grenzen. Weitere Ausnahmen sind daher nicht erforderlich.

Absatz 4 stellt sicher, dass die im Multisektoralen Regionalbeihilferahmen 2002 sowie in den Regionalbeihilfeleitlinien 2007–2013 für große Investitionsvorhaben enthaltene Beschränkung der Beihilfeshöchstintensität bei der Höhe der maximal zulässigen Investitionszulage beachtet werden muss. Der Hinweis auf die Regionalbeihilfeleitlinien 2007–2013 stellt sicher, dass die Investitionszulage nicht höher festgesetzt werden kann, als es danach zulässig ist.

Absatz 5 beschränkt die maximale Investitionszulage für Investitionsvorhaben in den in der Anlage 1 aufgeführten Teilen des Landes Berlin auf 7,5 Mio. Euro. Nach den Vorschriften der Gruppenfreistellungsverordnung darf die Beihilfe aus allen Quellen für Investitionsvorhaben in KMU-Betriebe in dem in der Anlage 1 des Gesetzes aufgeführten Teil des Landes Berlin den Betrag von 7,5 Mio. Euro pro Unternehmen und Investitionsvorhaben nicht übersteigen. Durch die Aufnahme dieser Regelung im § 6 wird sichergestellt, dass in diesen Fällen bei ausschließlicher Förderung mit Investitionszulage der Betrag von 7,5 Mio. Euro nicht überschritten werden darf, auch wenn dies nach den vorstehenden Grundsätzen möglich wäre.

Zu den §§ 7, 8, 12, 13, 14 und 17

Die Vorschriften stimmen mit den §§ 6, 7, 11, 12, 13 und 15 InvZulG 2007 überein.

Zu § 9

Absatz 1 schafft die Voraussetzung zur Anwendung der Verordnung (EG) Nr. .../2008 der Kommission vom ... 2008 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrages (ABl. EU Nr. L ... S. ...). Das Investitionszulagengesetz 2010 ist von der Anmeldepflicht nach Artikel 88 Abs. 3 des EG-Vertrages nur dann freigestellt, wenn sowohl das Gesetz als auch alle Einzelbeihilfen die Voraussetzungen der Verordnung erfüllen. Dafür ist es erforderlich, dass das InvZulG 2010 einen ausdrücklichen Verweis auf die Verordnung mit Angabe des Titels sowie einen ausdrücklichen Verweis auf die Fundstelle im Amtsblatt der Europäischen Union enthält. Diese Vorgabe wird in Absatz 1 umgesetzt.

Absatz 2 verlangt vor Festsetzung der Investitionszulage die Genehmigung durch die Kommission für vor dem 1. Januar 2007 angemeldete Vorhaben, soweit die Voraussetzungen des Multisektoralen Regionalbeihilferahmens für große Investitionsvorhaben vom 19. März 2002 vorliegen.

Absatz 3 regelt, welche großen Erstinvestitionsvorhaben nicht von der Anmeldepflicht bei der Kommission freige-

stellt werden und daher einzeln vor Gewährung der Investitionszulage angemeldet werden müssen. Nach der in Absatz 1 zitierten Gruppenfreistellungsverordnung gilt die Freistellung von der Anmeldepflicht nach Artikel 88 Abs. 3 des EG-Vertrages nicht für große Investitionsvorhaben, wenn der Gesamtförderbetrag aus sämtlichen Quellen 75 Prozent des Beihilfeshöchstbetrags überschreitet, den eine Investition mit förderfähigen Ausgaben in Höhe von 100 Mio. Euro erhalten könnte, wenn die zum Zeitpunkt der Beihilfegewährung geltende, in der genehmigten Fördergebietskarte festgelegte Standardbeihilfeobergrenze für große Unternehmen angewandt würde. Die Investitionszulage kann danach für solche Investitionen, die zu einem großen Investitionsvorhaben gehören, das die Anmeldevoraussetzungen erfüllt, erst festgesetzt werden, wenn eine Genehmigung der Kommission vorliegt.

Der höchstzulässige Gesamtförderbetrag beträgt nach der genehmigten Fördergebietskarte in Fördergebieten im Sinne des Artikels 87 Abs. 3 Buchstabe a des EG-Vertrages (A-Fördergebiet – bis Ende 2010 sind das alle neuen Bundesländer) 30 Mio. Euro (30 Prozent Beihilfeshöchstintensität) – 75 Prozent davon sind die im Absatz 3 benannten 22,5 Mio. Euro. In Fördergebieten im Sinne des Artikels 87 Abs. 3 Buchstabe c des EG-Vertrages (C-Fördergebiet – der Teil des Landes Berlin, der nicht in der Anlage 1 des Gesetzes benannt ist) beträgt der Beihilfeshöchstsatz 15 Prozent, der höchstzulässige Gesamtförderbetrag daher 15 Mio. Euro – 75 Prozent davon sind 11,25 Mio. Euro. Vom statistischen Effekt betroffene Gebiete des Fördergebietes im Sinne des § 1 Abs. 2 sind Brandenburg-Südwest, Leipzig und Halle. Im Jahr 2010 erfolgt eine Überprüfung auf der Grundlage des dann aktuellen Dreijahresdurchschnitts des Pro-Kopf-BIP. Falls das Pro-Kopf-BIP unter 75 Prozent des EU-25-Durchschnitts sinkt, werden diese Regionen weiterhin gemäß Artikel 87 Abs. 3 Buchstabe a des EG-Vertrages mit einem Beihilfeshöchstsatz von 30 Prozent förderfähig sein; andernfalls werden sie auf der Grundlage von Artikel 87 Abs. 3 Buchstabe c des EG-Vertrages mit einem Beihilfeshöchstsatz von 20 Prozent gefördert werden können. Der höchstzulässige Gesamtförderbetrag würde dann in diesen Gebieten ab 1. Januar 2011 20 Mio. Euro betragen – 75 Prozent davon sind 15 Mio. Euro. Nur für den Fall, dass die benannten Gebiete insgesamt oder auch nur teilweise hiervon ab 2011 betroffen sind, wurde die entsprechende Einschränkung bereits mit im Gesetz aufgenommen. Auf die Höhe der nach § 5 festzusetzenden Investitionszulage hat diese Regelung aber keine Auswirkung.

Soll für ein Erstinvestitionsvorhaben der jeweils zulässige Höchstbetrag überschritten werden, ist eine Einzelfallgenehmigung bei der Kommission einzuholen.

Absatz 4 konkretisiert für bestimmte, in der Anlage 2 zum Gesetz aufgeführte sensible Sektoren die Anwendbarkeit des InvZulG 2010. So sind von der Freistellung des Gesetzes zur Anmeldung bei der Kommission durch die Gruppenfreistellungsverordnung nicht Investitionszulagen in den Bereichen Fischerei- und Aquakultur (Anlage 2 Nr. 5), Schiffbau (Anlage 2 Nr. 2), Stahlindustrie (Anlage 2 Nr. 1) und Kunstfaserindustrie (Anlage 2 Nr. 3) betroffen. In den Sektoren Stahlindustrie und Kunstfaserindustrie ist jede Form der Beihilfe nach den für diese Sektoren geltenden Rechtsvorschriften der Kommission vollständig ausgeschlossen, hingegen

ist eine Beihilfe in den Sektoren Fischerei- und Aquakultur und Schiffbau unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Investitionszulagen hierfür sind daher ebenfalls der Kommission zur Genehmigung vorzulegen.

Nach Absatz 5 darf eine Investitionszulage erst festgesetzt werden, wenn der Anspruchsberechtigte einer gegen ihn erlassenen Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung nachgekommen ist. Vor Rückzahlung einer zurückgeforderten Beihilfe darf keine neue Beihilfe gewährt werden. Auch diese Regelung ist eine Voraussetzung zur Anwendung der Gruppenfreistellungsverordnung.

Absatz 6 bestimmt, da auch Unternehmen in Schwierigkeiten nicht von der Gruppenfreistellungsverordnung erfasst werden, dass die Investitionszulage für solche Unternehmen immer erst nach Genehmigung durch die Kommission festgesetzt werden darf.

Zu § 10

Die Vorschrift stimmt mit § 9 des InvZulG 2007 überein. Sie bestimmt, dass die Investitionszulage erst nach Ablauf des Wirtschaftsjahres, in dem die Investition durchgeführt worden ist, festgesetzt wird. Eine Beantragung vor Beginn des Erstinvestitionsvorhabens ist nicht möglich. Es ist auch nicht erforderlich, dass vor Vorhabensbeginn die Anreizwirkung der Beihilfe festgestellt werden muss, da es sich beim InvZulG um eine steuerliche Maßnahme handelt, auf die auf der Grundlage objektiver Kriterien ein Rechtsanspruch besteht, ohne dass es einer zusätzlichen Ermessensentscheidung bedarf, und nur Maßnahmen gefördert werden, die nach Verkündung des Gesetzes beginnen.

Zu § 11

Mit § 11 werden weitere Voraussetzungen für die Anwendung der Gruppenfreistellungsverordnung geschaffen. Nach Artikel 7 der Verordnung müssen bestimmte Kumulierungsvorschriften eingehalten werden, damit der zulässige Beihilfeshöchstsatz nicht überschritten wird. Danach muss in Fällen, in denen für dasselbe Investitionsvorhaben eine Förderung nach mehreren staatlichen Beihilferegelungen möglich ist, in jeder Regelung ausdrücklich festgelegt werden, auf welche Weise für die Einhaltung der Förderhöchstsätze gesorgt wird (Absatz 1). Ebenso muss sichergestellt werden, dass bei allen Erstinvestitionsvorhaben mindestens 25 Prozent der Gesamtkosten „beihilfefrei“ bleiben müssen, d. h. dass hierauf keine Beihilfen gewährt werden dürfen (Absatz 2). Da für Investitionen in KMU-Betrieben in den in der Anlage 1 zum Gesetz aufgeführten Teilen des Landes Berlin z. T. weniger Investitionszulage gewährt werden kann, als das beihilferechtlich möglich ist, muss auch für diese Fälle eine Regelung aufgenommen werden, die die Beschränkung der Beihilfe aus allen Quellen auf 7,5 Mio. Euro sicherstellt (Absatz 3).

Aufgrund des Rechtsanspruchs auf Investitionszulage wird die nach § 6 maximal zulässige Höhe der Investitionszulage bei Überschreitung des zulässigen Beihilfeshöchstsatzes nicht gekürzt. Wird durch die Kumulierung mit anderen Beihilfen der Beihilfeshöchstsatz überschritten, ist immer der jeweils andere Beihilfegeber für die Begrenzung der Beihilfe auf den höchstens zulässigen Betrag verantwortlich.

In den Fällen, in denen nach den Angaben des Anspruchsberechtigten die Summe aller für ein Investitionsvorhaben gewährten Beihilfen einschließlich der festgesetzten Investitionszulage den regional zulässigen Förderhöchstsatz überschreitet, sind die anderen Regionalfördergeber hierüber zu unterrichten und zu einer entsprechenden Rückforderung aufzufordern. Dies ist in sämtlichen anderen Regionalfördervorschriften ebenso geregelt und ermöglicht damit die Einhaltung des Regionalförderhöchstsatzes.

Zu § 15

Die Vorschrift stimmt mit dem § 14 InvZulG 2007 überein. Sie nimmt darauf Bezug, dass es sich bei Straftaten im Zusammenhang mit der Erlangung der Investitionszulage um Subventionsbetrug nach den §§ 263 und 264 des Strafgesetzbuchs handelt. Die Vorschriften der Abgabenordnung (AO) über die Verfolgung von Steuerstraftaten sind hier entsprechend anzuwenden.

Zu § 16

Die Ermächtigungsvorschrift in Absatz 1 ermöglicht die Anpassung des Gesetzes ohne förmliches Gesetzgebungsverfahren durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für die Fälle, in denen die von den Organen der Europäischen Gemeinschaften erlassenen Rechtsvorschriften mit Auswirkung auf das InvZulG 2010 geändert werden.

Die Ermächtigungsvorschrift in Absatz 2 ermöglicht die Anpassung der Anlage 2 zu diesem Gesetz an die Liste der sensiblen Sektoren.

Zu § 18

Aufgrund der Anwendung der Gruppenfreistellungsverordnung gilt das Gesetz als genehmigt. Ein Notifizierungsverfahren ist daher nicht erforderlich. Das Gesetz kann nach Verkündung des Gesetzes im Bundesgesetzblatt Teil I in Kraft treten.

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des Gesetzes auf Bürokratiekosten geprüft, die durch Informationspflichten begründet werden.

Es werden zwei Informationspflichten für die Wirtschaft aus dem Investitionszulagengesetz 2007 fortgeschrieben. Da noch keine Ergebnisse der Bestandsmessung vorliegen, hat das Ressort die Bürokratiekosten dieser Pflichten auf 1,26 Mio. Euro pro Jahr geschätzt. Für die Verwaltung werden zwei Informationspflichten erstmals eingeführt.

Der Nationale Normenkontrollrat hat im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrags keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

Anlage 3

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 847. Sitzung am 19. September 2008 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat begrüßt den vorliegenden Gesetzentwurf. Er trägt den immer noch bestehenden Defiziten der ostdeutschen Wirtschaft Rechnung und ermöglicht daher auch in den nächsten Jahren noch eine Fortsetzung der intensiven Investitionsförderung. Gleichzeitig aber wird ein Endpunkt für dieses Förderinstrument festgelegt, indem ein degressiver Verlauf der Fördersätze nach 2009 festgeschrieben wird, der das endgültige Auslaufen der Investitionszulage nach 2013 zum Ziel hat.

Der Bundesrat begrüßt des Weiteren das Bekenntnis der Bundesregierung zu der in Artikel 91a GG abgesicherten Bund-/Länder-Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW), die künftig das zentrale Wirtschaftsförderinstrument für strukturschwache Regionen in Deutschland sein wird.

Der Bundesrat merkt dazu an, dass die GRW für ganz Deutschland eine hohe Bedeutung hat. Dies gilt natürlich vor allem für einen großen Teil der ostdeutschen Regionen, aber auch für Regionen in Westdeutschland – auch hier gibt es viele Städte und Gemeinden, die auf Grund struktureller Umbrüche mit hoher Arbeitslosigkeit und geringen Steuereinnahmen kämpfen. Die Folge sind Haushaltsnotlagen und immer neue Schulden, die keine Spielräume für dringend notwendige Maßnahmen, insbesondere im Bereich der Infrastruktur, lassen.

Die GRW bietet das in Ost- und Westdeutschland dringend benötigte Instrumentarium für die Verbesserung der wirtschaftsnahen Infrastruktur und die Schaffung von Anreizen für Unternehmensansiedlungen und -erweiterungen und damit die Schaffung neuer Arbeitsplätze.

Dies setzt aber auch eine angemessene und dem ausweiteten Aufgabenspektrum angepasste Mittelausstattung voraus. Der Bundesrat erwartet von der Bundesregierung, dass ein überwiegender Teil der durch den vorliegenden Gesetzentwurf entstehenden Steuerermehreinnahmen durch eine nachhaltige Aufstockung der GRW für die Instrumente der Regionalen Strukturpolitik wieder zur Verfügung gestellt wird.

Die Mittelausstattung der GRW ist seit 1998 drastisch verringert worden, obwohl sie durch die unmittelbare Abhängigkeit der Förderhöhe von der Anzahl der neu geschaffenen oder gesicherten Arbeitsplätze nachweisbar zielgenaue Effekte erzielt:

Jahr	Ost*	West*	gesamt*
1998	1 502	104	1 606
1999	1 317	120	1 437
2000	1 171	123	1 295

Jahr	Ost*	West*	gesamt*
2001	1 018	145	1 164
2002	868	135	1 003
2003	809	135	944
2004	750	135	885
2005	604	89	694
2006	592	101	694
2007	552	91	644
2008	552	92	644

* Angabe in Mio. Euro.

Das Finanzvolumen der GRW ist in den letzten zehn Jahren um durchschnittlich 100 Mio. Euro pro Jahr reduziert worden, insgesamt somit um rund 1 Mrd. Euro. In vielen Ländern ist die Grundlage für eine wirkungsvolle nationale Regionalförderung kaum noch gegeben. Daher wird eine bundesweite Stärkung der GRW für unerlässlich gehalten.

Der Bundesrat erwartet, dass die Bundesregierung mit den Ländern kurzfristig Verhandlungen aufnimmt und die Bereitschaft verdeutlicht, die Mittelausstattung der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur substanziell und nachhaltig zu verbessern. Dies kann parallel zum Abschmelzen der I-Zulage-Ost in den Jahren 2011 bis 2014 erfolgen.

Zur Sicherung einer angemessenen Finanzausstattung auch für Westdeutschland wird eine kumulierende Aufstockung der GRW von mindestens 250 Mio. Euro jährlich über einen Zeitraum von vier Jahren für notwendig erachtet.

2. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, wie sichergestellt werden kann, dass die Einschränkung der Förderfähigkeit in den sensiblen Sektoren (§ 3 Abs. 2 Satz 2 InvZulG-E) unmissverständlich für das gesamte Fördergebiet gilt.

Begründung

Die Voraussetzungen für das Vorliegen einer begünstigten Investition sind in § 2 Abs. 1 und 2 InvZulG-E festgelegt. Weitere zu beachtende Voraussetzungen sind in § 3 Abs. 2 InvZulG-E geregelt.

So sind nach Satz 1 gewisse Einschränkungen bei der Förderung von Erstinvestitionsvorhaben in bestimmten Teilen des Landes Berlin zu beachten.

Satz 2 regelt die Einschränkung der Förderfähigkeit in sensiblen Sektoren, allerdings ohne gebietsmäßige Nennung.

Daher kann die Formulierung in Satz 2 „darüber hinaus“ dahingehend missverstanden werden, dass sich die Einschränkung der Förderfähigkeit in den sensiblen Sekto-

ren auf Satz 1 beziehen und damit nur die dort bezeichneten Teile des Landes Berlin betreffen würde.

Die Vorgaben der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, dass in bestimmten sensiblen Sektoren Investitionszulage nicht oder nur nach Prüfung durch die Kommission oder nur unter einschränkenden Bedingungen gewährt werden darf, gelten aber für das gesamte Fördergebiet. Dies sollte durch eine unmissverständliche gesetzliche Regelung umgesetzt werden.

3. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob und wie durch eine Bündelung der Verwaltungszuständigkeit für die Investitionszulagengewährung Synergieeffekte erzielt werden können.

Begründung

Der überwiegende Teil der Investitionszulage wird im Fördergebiet verwaltet; das entsprechende rechtliche und verfahrenstechnische Wissen ist dort umfangreicher und häufiger genutzt als in den übrigen Ländern.

Die in den alten Ländern bereitgestellten Kapazitäten werden dagegen nicht in diesem Maße in Anspruch genommen und konnten sich somit auch nur eine geringere „Verwaltungserfahrung“ erarbeiten.

Die Bearbeitung von Investitionszulageanträgen in den Fördergebieten dürfte routinierter und damit sachgerechter und effizienter erfolgen als im übrigen Bundesgebiet.

Die Spannbreite einer Bündelung der Verwaltungszuständigkeit reicht von einer ausschließlichen Zuständigkeit der Finanzämter im Fördergebiet (mit einem entsprechenden Fiskalausgleich in Bezug auf die nicht im Fördergebiet ansässigen Unternehmen) bis zu einer Ausdehnung des Feststellungsverfahrens in § 8 InvZulG-E um die Fälle, in denen zwar kein Feststellungsverfahren nach § 180 Abs. 1 Nr. 2b AO durchzuführen ist, jedoch Betriebsstätten im Fördergebiet unterhalten werden.

Das verbleibende Gesetzgebungsverfahren sollte dazu genutzt werden zu untersuchen, welche Maßnahmen innerhalb dieser Spannbreite

- die größten Synergieeffekte aufweisen,
- die Kontinuität im Verwaltungsverfahren weitgehend sicherstellen und
- die Kontrolldichte in Bezug auf die Überwachung der Verbleibens- und Verwendungsvoraussetzungen nicht beeinträchtigen.

Anmerkung

Die Investitionszulage soll wie bisher durch Auszahlung aus den Einnahmen der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer finanziert werden (§ 10 InvZulG 2010). Dadurch wird die Investitionszulage weiter nach demselben Maßstab von Bund, Ländern und Gemeinden getragen, nach dem die Einkommensteuer und die Körperschaftsteuer später unter ihnen aufgeteilt werden (entsprechend Artikel 106 Abs. 3 Satz 2, Abs. 5; Artikel 107 Abs. 1 GG).

